

(Nr. 2154.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten.
Bom 25. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. rc.

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, zur Ergänzung der Bestimmungen des §. 3. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827. auf den Antrag Unseres Staatsministerium, was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingefessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

- a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
- b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besiz von Kreis-Kommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Nebenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur in sofern der Genehmigung der Regierung, als zu Ausführung ihrer desfalligen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreis-Kommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingefessenen beschafft werden; so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingefessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besondern Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch

- a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
- b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunalfonds, so wie
- c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

statt finden können, jedoch mit der Maafgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

- a) über den Zweck desselben,
- b) die Art der Ausführung,
- c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
- d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn; jedoch, wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 23. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bopen. v. Ramph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Kother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Berther. Eichhorn.
v. Ehle. Graf zu Stolberg.